

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 69 (1960)
Heft: 5-6

Vereinsnachrichten: Patenschaften für Ölgelähmte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sanitätsformationen der neutralen Länder sollen neben der Rotkreuzfahne die Nationalfahne der kriegführenden Partei hissen, der sie Hilfe bieten, sofern diese einverstanden ist. Ausserdem können sie, ohne Gegenbefehl, ihre Nationalflagge aufziehen, sogar wenn sie in Feindeshand geraten sind.

11. Bestimmungen im Hinblick auf feindliche Kriegsgefangene.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Krankenschwestern im eigenen Lande zur Pflege feindlicher Kriegsgefangener herangezogen werden oder dass sie sogar kriegsgefangene Krankenschwestern unter ihrer Leitung haben. Dies wird wahrscheinlich in den meisten Fällen dann zutreffen, wenn es sich um kriegsgefangene Frauen handelt.

Wir wollen hier nicht alle Bestimmungen der Konvention aufzählen, die in solchen Fällen angewendet werden müssen. Wir empfehlen aber allen Krankenschwestern, sich von Anfang an mit dem ganzen dritten Abkommen von 1949 (die Behandlung der Kriegsgefangenen) vertraut zu machen sowie selbstverständlich auch mit allen besonderen Massnahmen und Bestimmungen, die im eigenen Lande getroffen würden.

12. Zurückgehaltenes Sanitätspersonal.

Fällt ein Spital oder eine Sanitätsformation in die Hände der Gegenpartei, so muss deren Personal seine Tätigkeit fortsetzen können, bis das feindliche Kommando selbst die für die Verwundeten und Kranken notwendige Pflege sichergestellt hat (I, 19). Dieses Personal kann ferner für eine mehr oder weniger lange Dauer zurückgehalten werden, um die Pflege der Gefangenen — die

in der Regel gleicher Nationalität sind — zu sichern, soweit ihre Anzahl und ihr Gesundheitszustand es erfordern. Diejenigen, die man nicht unbedingt zurückbehalten muss, sollen repatriiert werden. Die Zurückgebliebenen dürfen aber zu keiner anderen Tätigkeit herangezogen werden als zur Ausübung ihres Berufes, wobei sie der Disziplin der Lager oder Spitäler unterstellt sind. Obschon sie nicht eigentliche «Kriegsgefangene» sind, stehen sie im Genusse sämtlicher Bestimmungen, die das dritte Abkommen den Gefangenen gewährt — besonders hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Sold — ebenso werden ihnen bestimmte Rücksichten und Erleichterungen gewährt. Wenn ihre Arbeit nicht mehr unentbehrlich ist, sollen sie zurückgesandt werden, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen steht und die militärischen Erfordernisse es gestatten. Sie sind dann berechtigt, ihre Effekten, Wertsachen, persönlichen Gegenstände und Instrumente mitzunehmen (I, 28, 30, 31).

Was das Sanitätspersonal anbelangt, das durch die Rotkreuzgesellschaft eines neutralen Landes ausgeliehen wurde, so muss es, falls es in Feindeshand fällt, repatriiert werden, sobald ein Weg für die Rückkehr offensteht. Unterdessen hat es seine Tätigkeit fortzusetzen und denselben Unterhalt und Sold, dieselbe Unterkunft und dieselben Zulagen zu erhalten wie das entsprechende Personal der feindlichen Armee (I, 32).

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass laut Konvention die am Konflikt beteiligten Parteien sich verständigen können über eine eventuelle Ablösung des Sanitätspersonals, das lange in den feindlichen Lagern zurückbehalten wurde, und zwar durch gleichartiges, aus dem Ursprungsland stammendes Personal (I, 28, al. 3).

Fortsetzung folgt.

PATENSCHAFTEN FÜR ÖLGELÄHMTE

Bei der Behandlung der marokkanischen Oelgelähmten ist die Versorgung der Kranken mit Schienen und Stützapparaten sehr wichtig. Solche Schienen oder Stützen konnten leider erst für eine kleine Zahl der Patienten angefertigt werden, während 6000 dringend benötigt würden. Geht der Patient auf ungestütztem nacktem Fuss herum, dehnt er die Muskeln und Bänder des Fusses, und die Nerven regenerieren schlecht. Leider ist diese Entwicklung bereits bei allen, die noch keine Stützen erhalten haben, festzustellen. Dabei ist aber eine gute Schiene oder eine Stütze für die richtige Haltung des Fusses unerlässlich, setzt aber zusätzliche Mittel voraus.

Im Bestreben, an der guten und sachgemässen Pflege der Oelgelähmten einen Beitrag auch der Schweiz zu leisten, hat das Schweizerische Rote Kreuz symbolische Patenschaften zugunsten dieser Kranken geschaffen. Wer sein nationales Rotes Kreuz in dieser schönen Aufgabe unterstützen kann, möge sich bei der Abteilung Patenschaften des Schweizerischen Roten Kreuzes, Taubenstrasse 8, Bern, oder bei der nächsten lokalen Rotkreuzsektion für eine solche Patenschaft melden. Er übernimmt damit die Verpflichtung für monatliche Zahlungen von zehn Franken während eines halben Jahres.

Das vorliegende Heft umschliesst als Doppelnummer die Ausgaben Nr. 5 vom 1. Juli und Nr. 6 vom 15. August. Die nächste Nummer — Nr. 7 — wird am 1. Oktober 1960 herauskommen.

Die Redaktion.